

Stenographisches Protokoll.

9. Sitzung der I. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 16. März 1950.

Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (S. 87).
2. Abwesenheitsanzeigen (S. 87).
3. Mitteilung des Einlaufes (S. 87).
4. Verhandlung:

Antrag, betreffend den Bau einer Schmalspurbahn von Steinbach—Groß-Pertholz—Karlstift—St. Oswald nach Freistadt (Antrag der Abgeordneten Zettel, Gabner, Kren, Dr. Steingötter, Sigmund und Genossen vom 22. Dezember 1947). Berichterstatter: Abg. Anderl (S. 87); Abstimmung (S. 89).

Antrag, betreffend die Anrechnung von Verdienstzeiten der Landesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (Ruhegenußvordienstzeitenverordnung). Berichterstatter: Abg. Fehring (S. 89 und S. 91); Redner: Landesrat Genner (S. 90), Resolutionsantrag Landesrat Genner (S. 90); Abstimmung (S. 91).

PRÄSIDENT (nach Eröffnung der Sitzung um 14 Uhr 43 Min.): Ich eröffne die Sitzung.

Von der heutigen Sitzung haben sich die Herren Abgeordneten Hainisch und Bachinger entschuldigt.

Ich habe das Verzeichnis der Mitglieder und Ersatzmänner des Bundesrates in Niederösterreich auf die Plätze der Herren Abgeordneten auflegen lassen und weiter den Tätigkeitsbericht des Amtes der nö. Landesregierung vom März 1950.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Vorlage der Landesregierung, betreffend Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1950.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Landesgesetz über die Fischerkarte.

PRÄSIDENT: Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Anderl, die Verhandlung zur Zahl 57/2 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. ANDERL: Ich habe namens des Bauausschusses über den Bericht und Antrag der nö. Landesregierung, betreffend den Bau einer Schmalspurbahn von Steinbach—Groß-Pertholz—Karlstift—St. Oswald nach Freistadt (Antrag der Abgeordneten Zettel, Gabner, Kren, Dr. Steingötter, Sigmund und Genossen vom 22. Dezember 1947), zu referieren.

Hoher Landtag! Die niederösterreichische Landesregierung beehrt sich, dem Landtag einen Bericht über die gepflogenen Erhebungen mit der oberösterreichischen Landesregierung und dem Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, hinsichtlich der Projektierung einer Schmalspurbahn von Steinbach—Groß-Pertholz—Karlstift—St. Oswald nach Freistadt vorzulegen.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 5. Sitzung vom 22. Dezember 1947 folgenden Antrag des Bauausschusses zum Beschluß erhoben (liest):

„1. Die Landesregierung wird aufgefordert, mit der Landesregierung von Oberösterreich vorbereitende Besprechungen zur Feststellung des vorhandenen Interesses am Bau einer Schmalspurbahn von Steinbach in Niederösterreich nach Freistadt in Oberösterreich aufzunehmen.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion für die Österreichischen Bundesbahnen, vorstellig zu werden und dahin zu wirken, daß eine behördliche Begehung des für den projektierten Bahnbau in Frage kommenden Gebietes unter Zuziehung aller Interessenten in die Wege geleitet wird, damit die Grundlagen für die weiteren Vorarbeiten geschaffen werden können.“

Nach den seitens des Landesamtes B/2 gemachten Erhebungen besteht bei den beteiligten Waldviertler Gemeinden grundsätzlich weiterhin Interesse an der Durchführung dieser Bahnverbindung.

Das Waldviertel, dessen Verkehrsmöglichkeiten bisher ausschließlich auf die Bahnlinie Gmünd—Wien abgestellt sind, welche nach Norden und Süden einige Zubringerlinien auswendet, könnte durch diese neue Verbindung nach Freistadt wirtschaftlich und fremdenverkehrsartig eine wesentliche Belebung erfahren. Dies um so mehr, als bei den gegebenen Verhältnissen noch längere Zeit an einen großzügigen Ausbau des niederösterreichischen Straßennetzes in dieser Gegend nicht wird gedacht werden können. Im übrigen würde vom Standpunkte des Güterverkehrs eine solche Bahnlinie die Leistung einer einzelnen Straßenverbindung erheblich übertreffen.

Nach Fühlungnahme mit dem Amt der oberösterreichischen Landesregierung wurde festgestellt, daß auch seitens des Bundeslandes Oberösterreich nach wie vor das größte Interesse an der Verwirklichung des gegenständlichen Projektes vorliegt.

Aus dem seitens der oberösterreichischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Schriftwechsel geht eindeutig hervor, daß schon seit dem Jahre 1890 vielfach Versuche unternommen wurden, eine Bahnverbindung zwischen der bestehenden Waldviertelbahn und Freistadt herzustellen. Es wurde auch vom ehemaligen Eisenbahnministerium am 7. Jänner 1909 unter Zahl 63.990—2 ex 1908 der Stadtgemeinde Freistadt die Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine schmalspurige Lokalbahn von der Station Freistadt der Bahnlinie Budweis—Klein-Reifling über Harrachstal—Liebenau zur Station Langschlag der niederösterreichischen Waldviertelbahn auf die Dauer eines Jahres erteilt.

Nach einem Bericht der Stadtgemeinde Freistadt wurde schon in den Jahren 1890 bis 1892 ein Vorprojekt für eine Lokalbahn Gmünd—Freistadt ausgearbeitet. Im Jahre 1910 wurde auf Grund der vorangeführten Genehmigung des ehemaligen Eisenbahnministeriums neuerlich ein Vorprojekt erstellt. Nach dem ersten Weltkrieg wurde wiederholt von den interessierten Gemeinden und von den Großgrundbesitzern Oberösterreichs auf die dringende Notwendigkeit der Herstellung einer Bahnverbindung Gmünd—Freistadt hingewiesen. Da insbesondere die Stadt Freistadt an dem Zustandekommen dieser Bahn aus wirtschaftlichen Gründen besonders stark interessiert war, wurde in den Jahren 1927 und 1928 unter Aufwendung von rund 90.000 S ein ausführlicher Entwurf einer 0,76-m-spurigen Nebenbahn Freistadt—Langschlag von der Eisenbahnunternehmung Brüder Redlich & Berger in Wien neuerlich ausgearbeitet. Schon damals haben sich die interessierten Großgrundbesitzer Ober- und Niederösterreichs sowie auch die einzelnen Gemeinden zu einem größtmöglichen Beitrag zur Bausumme bereit erklärt und war die Finanzierung bis auf zirka 15% gesichert. Allerdings scheiterte damals die Verwirklichung des Projektes infolge mangelnder Unterstützung der oberösterreichischen Landesregierung.

Derzeit befinden sich beim Amte der oberösterreichischen Landesregierung bzw. beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Freistadt, welcher gleichzeitig Obmann des seinerzeitigen Bahnbaukomitees war, folgende Projektsunterlagen: Ein Vorprojekt aus dem Jahre 1892, ein Vorprojekt aus dem Jahre 1910 und ein

ausführlicher Entwurf aus dem Jahre 1928 für die Teilstrecke in Oberösterreich Freistadt bis Landesgrenze und der Teilstrecke in Niederösterreich von der Landesgrenze bis Langschlag.

Entsprechend dem Beschluß des Hohen niederösterreichischen Landtages und dem besonderen Interesse beider Bundesländer an der Realisierung dieses Projektes sowie unter Hinweis auf die für die weiterzuführenden Vorarbeiten sichergestellten Projektsunterlagen wurde mit Geschäftszahl L.A.B/2—341—XXIV—1949 unter einer Abschrift des gegenständlichen Berichtes an das Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion der ÖBB, mit dem Ersuchen herangetreten, mit Rücksicht auf das Interesse der beteiligten Länder und Gemeinden sowie der hinreichend vorhandenen Projektunterlagen den Stand der bisher geleisteten Vorarbeiten zu überprüfen und die in Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Kommissionierungen anzuberaumen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion der ÖBB, hat in Beantwortung dieser Eingabe mit Erlaß Zahl 72043—1 wie folgt Stellung genommen (*liest*):

„In Ihrer Zuschrift vom 25. Juli 1949, Zahl L.A.B/2—341—XXIV—1949, stellen Sie den Antrag, die Verhandlungen über den Bau einer Schmalspurbahn von Steinbach über St. Oswald nach Freistadt unter Zugrundelegung der beim Amte der oberösterreichischen Landesregierung bzw. beim Bürgermeister in Freistadt vorhandenen Entwurfsunterlagen aus dem Jahre 1928 und aus früherer Zeit wieder aufzunehmen, den Stand der bisher geleisteten Vorarbeiten zu überprüfen und die in Fortsetzung des Verfahrens erforderlichen Kommissionierungen anzuberaumen.

Hierzu muß zunächst in förmlicher Hinsicht bemerkt werden, daß ein Ermächtigungsgesetz zur Ausführung dieses Bahnbaues auf Staatskosten nicht vorliegt und daß auch keine private Körperschaft oder Unternehmung als Bewilligungswerber auftreten könnte, die in der Lage wäre, nachzuweisen, daß die für den Bahnbau erforderlichen Geldmittel vorhanden sind oder aufgebracht werden können. Insofern dies jedoch nicht der Fall ist, kann die Eisenbahnbehörde an eine Durchführung von Amtshandlungen zur Feststellung der Zulässigkeit des Bahnbaues in öffentlich-rechtlicher Hinsicht nicht denken.

Trotzdem haben wir den Vorschlag auf Herstellung der gedachten schmalspurigen Verbindung zwischen der Franz-Josefs-Bahnstrecke und der Summerauer Linie in wirtschaftlicher Hinsicht näher untersucht und sind zu der Überzeugung gekommen, daß ein derartiger Bahnbau wohl als ausgesprochene

Fehlinvestition angesehen werden müßte, weil der ständig an Bedeutung gewinnende Kraftwagenverkehr heute schon dazu führt, einzelne mit ständigem Betriebsabgang arbeitende vollspurige Nebenlinien zur Stilllegung in Aussicht zu nehmen.

Durch eine Vergleichsrechnung dürfte unschwer nachzurechnen sein, daß es zur Bewältigung des verhältnismäßig bescheidenen Verkehrsaufkommens zweifellos wirtschaftlicher sein dürfte, die zum Teil vorhandenen Straßen jenes Gebietes für die Aufnahme eines schweren Lastenverkehrs auszubauen, statt eine Schmalspurbahn für den öffentlichen Verkehr mit dem damit verbundenen hohen Personalaufwand vollständig neu zu erbauen und zu betreiben, zumal für den Personenverkehr des in Frage kommenden Gebietes ohnedies schon durch den Betrieb von Postautolinien hinlänglich vorgesorgt ist. Da der Kraftwagenwettbewerb durch den geplanten Bahnbau keineswegs ausgeschaltet werden könnte, insbesondere wenn die Straßen auf Drängen der Straßenbenützer einmal verbessert sein werden, und da die Beförderungsdauer im Kraftwagenverkehr immer kürzer ist als mit der Bahn, würde die einmal erbaute Schmalspurbahn trotz sparsamster Betriebsführung sicherlich bald notleidend werden. Ob die gedachte Schmalspurbahn etwa als einfache Waldbahn bauwürdig ist, müßte durch eine überschlägige Ertragsberechnung erst erwiesen werden.

Da unter den dargestellten Umständen eine Finanzierung des Bahnbaues durch private Geldgeber kaum möglich sein dürfte, öffentliche Mittel bei der angespannten finanziellen Lage des Staates und der Länder wohl nicht in Frage kommen, sehen wir daher keine Möglichkeit, Ihre Anregungen auf Weiterverfolgung des Bahnbaugedankens fördern zu können.“

Der Antrag des Bauausschusses lautet (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der nö. Landesregierung über die gepflogene Fühlungnahme mit der oberösterreichischen Landesregierung als auch mit dem Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, hinsichtlich der Projektierung einer Schmalspurbahn von Steinbach—Groß-Pertholz—Karlstift—St. Oswald nach Freistadt wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

PRÄSIDENT (Abstimmung — Gegenprobe): Der Antrag des Bauausschusses ist angenommen.

Die Zustimmung des Hohen Hauses voraussetzend, stelle ich die Zahl 63, welche vom Verfassungsausschuß am 15. März 1950 verabschiedet wurde, noch auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. (Nach einer Pause): Es wird keine Einwendung erhoben.

Die Vorlage liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf; die im Verfassungsausschuß beschlossenen Änderungen sind in derselben bereits durchgeführt.

Ich ersuche den Herrn Abg. Fehring er, die Verhandlung zur Zahl 63 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. FEHRINGER: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Anrechnung von Vordienstzeiten der Landesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (Ruhegenußvordienstzeitenordnung), zu berichten.

Durch die mit Landtagsbeschluß vom 1. Juli 1947 genehmigte Besoldungsüberleitungsordnung wurden die Besoldungsverhältnisse der Landesbeamten in der Weise neu geordnet, daß sich diese nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, über das Dienst-einkommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten (Gehaltsüberleitungsgesetz) in seiner jeweiligen Fassung zu regeln haben. In weiterer Verfolgung des vom Hohen Landtag hiermit aufgestellten Grundsatzes der besoldungsmäßigen Gleichstellung der Landesbeamten mit den Bundesbeamten soll nunmehr durch diese Vorlage auch die Anrechnung von Vordienstzeiten der Landesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses in sinngemäß gleicher Weise ermöglicht werden wie bei den Bundesbeamten.

Die Bestimmungen des diesen Gegenstand hinsichtlich der Bundesbeamten regelnden Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, RGBl. Nr. 193, über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (Ruhegenußvordienstzeiten-gesetz) sollen — so wie bei der Übernahme des Gehaltsüberleitungsgesetzes — für die Landesbeamten mit dem gleichen Tage und im gleichen Umfange eintreten wie für die Bundesbeamten.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses soll sich auch auf die Beamten der Bezirke (Gemeindeverbände) erstrecken, da diese den Landesbeamten besoldungsmäßig gleichgestellt sind.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 15. März 1950 mit dieser Vorlage beschäftigt und zwei Abänderungen beschlossen.

Im Artikel II, Punkt (1), wurde das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

Dem Artikel II wurde ein Punkt (4) mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„Für angerechnete Zeiträume vom 1. Oktober 1938 bis 31. August 1946 sind keine Pensionsbeiträge nachzuzahlen.“

Diese Änderungen sind in der dem Hause vorliegenden Beschlußvorlage bereits durchgeführt.

Der Antrag des Verfassungsausschusses lautet (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der vorliegende Entwurf eines Landtagsbeschlusses über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Landesbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (Ruhegenußvordienstzeitenordnung) wird genehmigt.“

Die nö. Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich ersuche das Hohe Haus, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

PRÄSIDENT: Zum Worte gelangt Herr Landesrat Genn er.

Landesrat GENNER: Hoher Landtag! Die Vorlage, die dem Landtag heute unterbreitet wurde, soll, wie es im Motivenbericht heißt, den Zweck haben, die Anrechnung der Vordienstzeiten für die Landesbeamten bei der Bemessung der Ruhegenüsse in gleicher Weise wie bei den Bundesbeamten vorzunehmen. Dieser Zweck ist zu begrüßen, wenn er erfüllt wird. In der Vorlage gibt es aber eine Bestimmung, aus der die Gefahr hervorgeht, daß die Verordnungen in Wirklichkeit nicht angewendet werden. Diese Bestimmung sagt im Punkt (3) des Artikels II: „Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen werden, finden nur dann und insoweit Anwendung, als die Landesregierung es beschließt.“

In der Praxis würde das nun wahrscheinlich so sein, daß das Präsidium und einige hohe Herren der Volkspartei beschließen, ob und — um bei dieser grundsätzlichen Frage zu bleiben — inwieweit eine Verordnung auf Grund dieses Gesetzes auch in Niederösterreich angewendet werden soll. Die niederösterreichischen Landesbeamten und Landesangestellten haben mit der Anwendung von Personalgesetzen schon einige Erfahrungen gemacht. So wurde z. B. mit dem Landtagsbeschluß vom 1. Juli 1947 das Gehaltsüberleitungsgesetz des Bundes vom Jahre 1946 zur Grundlage für die Bemessung der Gehälter und Ruhegenüsse der Landesbeamten genommen. Auf Grund dieses Gehaltsüberleitungsgesetzes hat die Bundesregierung am 31. August 1948 eine Nebengebührenverordnung erlassen, die bestimmt, daß für gewisse Arbeiten, nämlich Überstun-

den, erschwerte Arbeiten usw., Nebengebühren gewährt werden sollen. Die nö. Landesregierung hat, obwohl sie die Gewerkschaft schon mehrmals darum ersucht hat, bis jetzt keine solche Verordnung erlassen.

Weitere Beispiele, wie die niederösterreichischen Landesangestellten gegenüber den Bundesangestellten geschädigt werden, sind:

Am 1. Juni 1948 ist das Vertragsbedienstetengesetz des Bundes in Kraft getreten. Es wurden aber keine genügenden Maßnahmen getroffen, um es für alle niederösterreichischen Landesangestellten wirksam zu machen. Der Bund hat ferner eine Vordienstzeitenverordnung vom 28. Juni 1948 auf Grund dieses Gesetzes erlassen, die die Anrechnung von Vordienstzeiten und damit die Gewährung höherer Bezüge auch für die Vertragsbediensteten vorsieht.

In Niederösterreich gibt es aber keine Vertragsbediensteten, die vor dem 1. Juli 1948 eingetreten sind; diese können daher auch nicht um die Anrechnung von Vordienstzeiten ansuchen.

So werden also die niederösterreichischen Landesangestellten, die einmal zu den bestbezahlten Angestellten des öffentlichen Dienstes gehört haben, heute gegenüber den Bundesbeamten geschädigt!

Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Beamten und Angestellten gegenüber einer Bestimmung, die der Landesregierung über die Anwendung einer Verordnung freies Ermessen läßt — „ob und inwieweit“, eine hübsche Formel —, etwas mißtrauisch sind.

Die Gewerkschaft hat deshalb zu dieser Vorlage Stellung genommen und eine andere Formulierung vorgeschlagen. Leider ist dieser Vorschlag der Gewerkschaft nicht berücksichtigt worden.

Gestern ist im Verfassungsausschuß — und das ist nicht von ungefähr — eine sehr lange Debatte über diese Vorlage gewesen. Es wurde immer wieder eingewendet, daß in Niederösterreich andere Verhältnisse sind. Nach meiner Meinung können aber diese Verhältnisse bei sinngemäßer Anwendung der Verordnung ohne weiteres berücksichtigt werden.

Ich erlaube mir deshalb, dem Hohen Landtag einen Resolutionsantrag zu unterbreiten, der entsprechend der Stellungnahme der Gewerkschaft abgefaßt wurde, und um dessen Annahme ich Sie bitte.

Der Resolutionsantrag lautet (*liest*):

„Artikel II, Absatz (3), soll lauten:

Verordnungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen werden, sind längstens drei (3) Monate nach ihrem Inkrafttreten von der Landesregierung sinngemäß anzuwenden.“

PRÄSIDENT: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. FEHRINGER (*Schlußwort*): Hohes Haus! Ich bringe noch einmal die Bitte vor, dem Antrag des Verfassungsausschusses die Zustimmung zu erteilen.

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Abstimmung hierüber vorzunehmen.

PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Antrag des Verfassungsausschusses — Gegenprobe*): Angenommen.

Ich bringe nun den Resolutionsantrag des Herrn Abg. Gennner zur Abstimmung und bitte jene Mitglieder des Hauses, welche für die Annahme dieses Antrages stimmen wollen, die Hand zu erheben. (*Geschieht. Nach einer Pause*): Er ist abgelehnt. (*Abg. Dubovsky: Zuerst muß über den Resolutionsantrag abgestimmt werden!*) Ich habe bereits über den Resolutionsantrag abstimmen lassen. Er wurde abgelehnt. (*Abg. Stangler: Da haben Sie wahrscheinlich geschlafen! — Landesrat Gennner: Zuerst muß über den Resolutionsantrag abgestimmt werden und dann erst über den Antrag des Verfassungsausschusses.*)

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

In fünf Minuten findet eine vertrauliche Sitzung des Landtages statt.

Nach der vertraulichen Sitzung tagt der Finanzausschuß im Prälatensaal und der Bauausschuß im Herrnsaal.

Ab Dienstag, den 21. März 1950, 14 Uhr, tagt der Finanzausschuß im Herrnsaal mit der Tagesordnung: Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1950. Die Beratungen werden am 22., 23. und 24. März 1950 fortgesetzt.

Die Einladungen zum Finanzausschuß liegen auf den Plätzen der Herren Mitglieder und Ersatzmänner dieses Ausschusses auf.

Die nächste Sitzung des Landtages findet am 28. März 1950 um 10 Uhr mit der Tagesordnung: Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1950 statt.

Die Beratungen des Budgets 1950 werden am 29., 30. und 31. März 1950 weitergeführt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluß der Sitzung um 15 Uhr 5 Min.*)